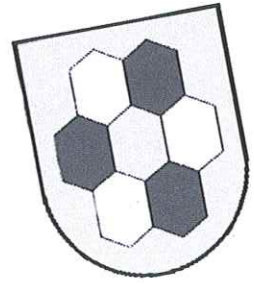


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 16/2025

Datum: 20.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
48. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 28.08.2025	198 - 199
49. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über den Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	200 - 201
50. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über den Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	202 - 203
51. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen am 14. September 2025	204 - 205
52. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Bergkamen zu wählenden Mitglieder (kurz: Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen) am 14. September 2025	206 - 207
53. Bekanntmachung der Wiederwahl von Herrn Mark Hemminghaus zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk IV (Bergkamen-Oberaden I)	208
54. Öffentliche Zustellung an Herrn Arman Novim	209
55. Öffentliche Zustellung an Herrn Mohammad Omarzada	210

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de



Bergkamen, 20.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 28.08.2025, 17:15 Uhr,

in der Volkshochschule VHS Bergkamen / Treffpunkt, Lessingstraße 2, 59192 Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Ersatzberufung für den Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung des Rates der Stadt Bergkamen	12/1701
2	Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Bergkamen-Bönen	12/1653
3	Budgetbericht Januar bis April 2025	12/1676
4	Zustimmung zur Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung hier: Städt. Gymnasium Bergkamen - Laubengang/Pausenhalle-Wiederherstellung	12/1707
5	Zustimmung zur Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung hier: Fluchttreppen Freiherr-von-Ketteler-Schule	12/1713
6	Kenntnisnahme der im II. Quartal geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung	12/1702
7	Darstellung der Betriebsabrechnungen 2024 der Friedhöfe und Märkte	12/1706
8	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept „Revitalisierung Rathausquartier“ hier: 1. Beschlussfassung 2. Beauftragung zur Förderantragstellung und zur Umsetzung der Maßnahmen	12/1705

9	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept „Revitalisierung Rathausquartier“ hier: Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils für den Städtebauförderantrag 2025	12/1711
10	Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplans WD 103/II	12/1704
11	Antrag der Fraktion BergAUF vom 18.08.2025 hier: Auskunft zu den Betriebskosten der Wasserstadt Aden	12/1714
12	Einwohnerfragestunde	
13	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Genehmigung von mehreren Grundstückskaufverträgen und einem Grundstückstauschvertrag im Rahmen des Ausbaues der Nordfeldstraße	12/1709
2	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages hier: Erwerb von öffentlichen Flächen im Bereich Platz von Gennevilliers	12/1710
3	Sammlung und Transport der Wertstofftonne im Stadtgebiet Bergkamen durch den Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) vom 01.01.2026 bis 31.12.2028	12/1712
4	Zustimmung zum Abschluss einer vertraglichen Regelung im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumen im Gebäude Präsidentenstraße 52, 59192 Bergkamen, und zur Erstellung eines Raumkonzeptes	12/1715
5	Nichtöffentliche Anfragen und Mitteilungen	



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
den Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung einschließlich der städtebaulichen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ ist die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Zeche „Haus Aden“. Diese ist in Form von kombinierten Wohn-, Freizeit- und Dienstleistungsangeboten sowie dem rd. 6,5 ha großen „Adensee“ mit Anbindung an den nördlich angrenzenden Datteln-Hamm-Kanal und einer sich westlich anschließenden Gracht geplant.

Im Zuge der Umsetzung des Sanierungsplans und der Erstellung der Ausführungsplanung für den Adensee haben sich geringfügige Veränderungen am Verlauf der zukünftigen Seeufer ergeben. Diese Veränderungen wirken sich auf die Dimensionierung des Sees sowie die Größe der angrenzenden und im Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ festgesetzten Baugebiete (Sondergebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete), die Baugrenzen sowie die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus. Weitere Anpassungen wurden aufgrund einer Überarbeitung der Erschließungsplanung sowie der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Marktanalyse von Juni 2024 erforderlich.

Die vorgenannten Anpassungen sind planungsrechtlich relevant und machen daher eine entsprechende Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen lediglich um geringfügige Anpassungen und Ergänzungen, die das ursprüngliche Plankonzept des Bebauungsplans bzw. der Wasserstadt Aden in seinen Grundzügen nicht verändern. Daher erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, weshalb von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

In der Zeit vom

01.09.2025 bis einschließlich 03.10.2025

liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung der Stadt Bergkamen einschließlich Begründung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Amt für Stadtplanung der Stadt Bergkamen, Zimmer 519, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02307 965 423 oder der E-Mail-Adresse s.wiese@bergkamen.de.

Neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet (Beteiligungsportal) unter www.bergkamen.de/OA120-Aend eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Stellungnahmen abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per Email (s.wiese@bergkamen.de) oder im Internet über das o. g. Beteiligungsportal. Bei Bedarf können Stellungnahmen beim Amt für Stadtplanung der Stadt Bergkamen auch zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung einschließlich der Begründung wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 19.08.2025

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

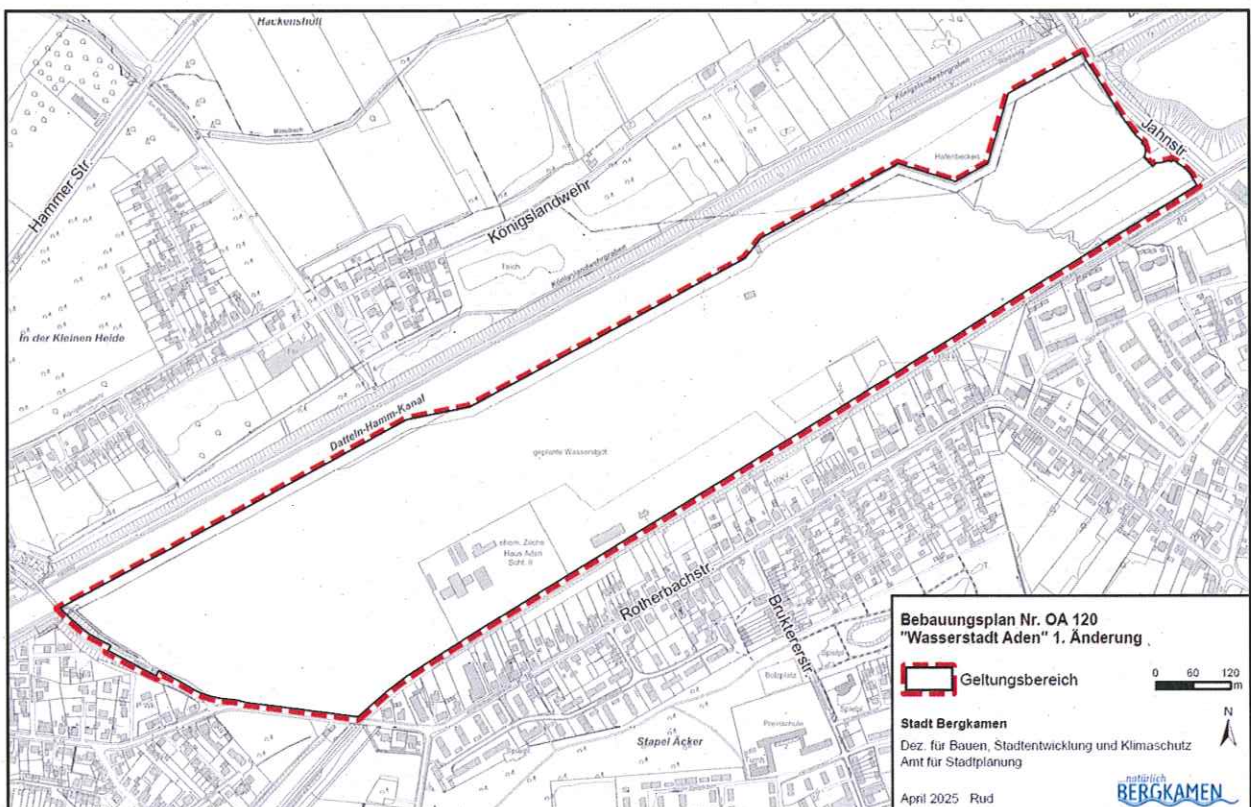
Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
den Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“
1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für den [...] gekennzeichneten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt

- im Norden durch die Südseite des Datteln-Hamm-Kanals von der Ostseite des Heiler Kirchwegs bis zur Westseite der Brücke der Jahnstraße über den Datteln-Hamm-Kanal
- im Osten durch die Westseite der Jahnstraße/L 821 von der Brücke über den Datteln-Hamm-Kanal bis zur Nordseite der Hamm-Osterfelder-Bahn
- im Süden durch die Nordseite der Hamm-Osterfelder-Bahn von der westlichen Ecke der Brücke der Jahnstraße über die Bahntrasse bis zur Nordseite der Rotherbachstraße, von dort entlang der Nordseite der Rotherbachstraße bis zur Einmündung Rotherbachstraße/Heiler Kirchweg
- im Westen durch die Ostseite des Heiler Kirchwegs von der Einmündung Rotherbachstraße/Heiler Kirchweg bis zum Datteln-Hamm-Kanal“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Seit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ haben sich im Zuge der Umsetzung des Sanierungsplans und der Erstellung der Ausführungsplanung für den Adensee geringfügige Veränderungen am Verlauf der zukünftigen Seeufer ergeben. Diese Veränderungen wirken sich auf die im Bebauungsplan festgesetzte Dimensionierung des Sees sowie die Größe der angrenzenden Baugebiete, Baugrenzen sowie öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus. Die aktuellen Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen damit in Teilen nicht mehr vollständig den zukünftigen Verhältnissen in der Wasserstadt Aden. Darüber hinaus haben sich aus der Ausführungsplanung für den Adensee weitere notwendige Anpassungen ergeben, die einer öffentlich-rechtlichen Absicherung bedürfen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ ist es daher, alle erforderlichen Änderungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Grundkonzept des Bebauungsplans wird hierbei nicht verändert. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB aufgestellt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 19.08.2025

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für
die Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen
am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke bei den Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme²⁾

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis

12:00

Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- zu den Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises sowie des Bürgermeisters und des Landrats/der Landrätin und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr)
- 1. den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde (blau) und des Kreises (rot) sowie des Bürgermeisters (grün) und des Landrats (gelb) und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett bzw. flieder),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

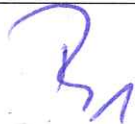
Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum Bergkamen, 13.08.2025	Stadt Bergkamen i.V.  Christine Busch – Erste Beigeordnete
-------------------------------------	--

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die
Wahl der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Bergkamen zu wählenden Mitglieder
(kurz: Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen)

am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis

12:00

Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 101

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in seinem Stimmbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
 - b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c. wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht,

noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6.

Mit dem Wahlschein für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen** dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der orangene Wahlbrief für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum Bergkamen, 13.08.2025	Stadt Bergkamen i.V.  Christine Busch – Erste Beigeordnete
-------------------------------------	--

Bekanntmachung der Wahl zur Schiedsperson

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 Herrn Mark Hemminghaus als Schiedsperson für den Bezirk IV (Bergkamen-Oberaden I) wiedergegewählt.

Durch Beschluss des Amtsgerichtes Kamen vom 06.08.2025 wurde die Wahl bestätigt.

Bergkamen, 13.08.2025

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Arman Novim letzte bekannte Anschrift: Iran

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 13.08.2025, Kassenzeichen: 0046.859928, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 13.08.2025



Bernd Schäfer

Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Mohammad Naeem Omarzada letzte bekannte Anschrift: Ankara

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 13.08.2025, Kassenzeichen: 0046.857350/0046.857310/0046.857330, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 13.08.2025



Bernd Schäfer

Bürgermeister